

12. Aus unserer Arbeit

Der im Rundbrief für diese Sparte vorgesehene Raum soll diesmal nur einige Bemerkungen zur Frage der Auswanderung enthalten. Sie beziehen sich auf die Sonderbestimmung, die nach dem Fünfmächteabkommen von 1946 für die ehemals vom Nationalsozialismus Verfolgten deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit besteht; aber nur in wenigen Fällen tatsächlich bisher verwirklicht wurde.

Zuständig ist für diese für den Reparationsfonds Zugelassenen (persons found „eligible“) die IRO.

Die IRO in Genf ist der Ansicht, daß nunmehr endlich die Auswanderung denen, die sie wünschen und die für den Reparationsfonds „eligible“ sind, so schnell wie möglich gelingen sollte. Es ist also erneut zu hoffen, daß die einzelnen IRO-Missionen im Lande, die seit Juli für Feststellung der sogenannten „eligibility“ (d. h. die Zulassung) verantwortlich sind, diese Arbeit leisten und die Auswanderung bald gelingen möge.

Eine wesentliche Lücke zeigt sich bei der Einwanderungsgesetzgebung des diesbezügl. DP.-Gesetzes von 1948 für die Vereinigten Staaten. Es ist nämlich in den Bestimmungen nur die Einwanderung vorgesehen für die aus sogenannten „rassischen“ Gründen Verfolgten, also für die Glaubens-Juden und für die Christen aus Israel sowie für alle anderen, die als „rassisch“ Verfolgte gelten. Dagegen ist es unterlassen worden, auch für die aus politischen und religiösen Gründen Verfolgten die Durchführung zu klären. Es sind Bemühungen im Gange, die Lücke zu schließen. Jedoch sind auch die politisch und religiös Verfolgten für den Reparationsfonds „eligible“ (zugelassen).

Nach Süd-Amerika ist die Aus- und Einwanderung grundsätzlich für alle, gleich aus welchen Gründen Verfolgten möglich und zwar eben mit Hilfe des Reparationsabkommens.

Da die IRO die Eligibility einer Familie nach dem Haushaltsvorstand, d. h. dem Mann entscheidet, wurden Fälle abgelehnt, in denen die Frau „rassisch“ verfolgt war, der Mann aber nicht; selbst in Fällen, in denen der (von der IRO sogenannte „deutsche“) Ehemann wegen der Herkunft seiner Frau in Zwangsarbeitslagern oder Konzentrationslagern war. Wenn die Frau verwitwet oder geschieden ist, kann sie „eligible“ sein und auswandern. *Es sind infolgedessen Fälle vorgekommen, in denen die IRO den Frauen geraten hat, sich scheiden zu lassen. Dies ist ein Beispiel dafür, wie weit die Terminologie des Dritten Reiches weiter wirkt.*

Nach Verhandlungen mit der IRO hat diese anerkannt, daß es unbillig und ungerecht sei, diesen Verfolgten die Anerkennung nicht zu geben und ist deshalb bereit, in Fällen, in denen die Frau als eligible gilt, die eligibility auf die Familie auszudehnen.

Wenn es nun gelungen ist, grundsätzliche Klarheit zu schaffen, so ist wohl auch berechtigte Hoffnung vorhanden,

den, daß endlich die jahrelang immer wieder Enttäuschten sich nicht nur erneut wechselnden Formalitäten unterziehen müssen, sondern auch wirklich doch noch ihr Ziel erreichen. Die in Frage kommenden freien Wohlfahrtsorganisationen sind bemüht, in Zusammenarbeit mit der IRO die Auswanderung für diese Betroffenen zu verwirklichen.

* * *

Herr Professor *Buber* bittet uns mitzuteilen, daß er durch starke anderweitige Inanspruchnahme am 10. 10. verhindert war und auch z. Z. verhindert ist, auf K. Thiemes Briefe vom 20. 9. und 15. 10. alles das zu antworten, was ihm dazu gesagt werden zu müssen scheint. Er verweist aber auf sein demnächst erscheinendes neues Buch „*Zwei Glaubensweisen*“, worin der an diesen Fragen interessierte Leser seine Stellungnahme dazu finden wird. — Wir werden uns bemühen, dieselbe den Rundbrieflesern auf Grund des Buches, sobald es uns vorliegt, bekanntzumachen.

* * *

Die *Druckerlaubnis* für den obenstehenden Kommentar zum Mittelstück des Römerbriefs erteilte das *Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i. Br.* am 30. 11. 1949.

* * *

Wir freuen uns, mitzuteilen, daß Herr Dr. *Karlheinz Schmidthues*, Freiburg i. Br., unserem Herausgeberkreis beigetreten ist.

* * *

Wir bitten unsere Leser zu entschuldigen, daß Rundbrief Nr. 5/6 erst im Dezember statt, wie vorgesehen, im Oktober erscheint, was vor allem auf die ungemein schwierige Finanzierung zurückzuführen ist. Es ermöglicht uns dies allerdings zwei nachträgliche Hinweise:

1. „*Judaica*“, Heft 4 vom 1. 12. 49 enthält u. a. auf S. 311—320 eine höchst bemerkenswerte Diskussion zwischen dem Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Württemberg/Baden, Rechtsanwalt *Otto Küster*, Stuttgart, und Oberregierungsrat Dr. *C. Radlauer*, Berlin, über das Thema der *Wiedergutmachung* und des angeblich den Nutznießern der nationalsozialistischen Judenverfolgung durch die Wiedergutmachungsgesetzgebung geschehenden „neuen Unrechts“.

2. „Der bayerische römisch-katholische Theologe und Religionslehrer N... N... gebrauchte lt. „Nürnberger Nachrichten“ vom 25. Juli 1949 über die *Juden im Religionsunterricht* abfällige Äußerungen, u. a. die Worte „*verworfen und verflucht*“. Theologieprofessor X... X... behauptete nun als Sachverständiger vor dem Gericht, daß diese Worte aus der christlichen Heilslehre (!) stammten und kein Werturteil über das jüdische Volk darstellten (!!). Die Bamberger Große Strafkammer sprach den Angeklagten wegen Rassenwahn und Völkerhaß frei...“ (Aus „Jüdisches Gemeindeblatt“, Düsseldorf, vom 28. 10. 1949.)

Aus dem voraussichtlichen Inhalt von Nr. 7:

Kardinal Graf Preysings Hirtenwort gegen Rassenhaß und für Wiedergutmachung.

Unsere jüdischen Mitbürger und Nächsten (Das Problem der in Deutschland verbleibenden Juden)

Diplomatische Beziehungen zwischen Israel und der Deutschen Bundesrepublik?

„Wenn ich dein vergesse, Jerusalem...“ (Die neue Papst-Botschaft und der Fortgang des Gesprächs über die internationale Kontrolle des freien Zugangs zu den heiligen Stätten).

„Evangelische Kirche und Judentum“ (Die Kasseler Tagung Anfang März 1950).

Das Mysterium Israels (Fortsetzung und Schluß des Kommentars zu Römer 9—11).
